

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 7/10 S

L 12 AL 1697/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 791/10 ua (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27.4.2010 - L 12 AL 1697/10 B - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hatte Anträge des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch mehrere Beschlüsse abgelehnt. Nachdem seine Beschwerden dagegen beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg erfolglos geblieben waren, hat der Kläger Nichtigkeits-"Klage" beim SG erhoben. Das SG hat die angestrebte Wiederaufnahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren durch Beschlüsse vom 23.3.2010 als unzulässig verworfen. Das LSG hat auf die Beschwerden des Klägers die Verfahren durch Beschluss vom 27.4.2010 miteinander verbunden und die Beschwerden durch Beschluss vom selben Tage zurückgewiesen. Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.5.2010 beantragt, ihm "für eine Nichtzulassungsbeschwerde und Revision" gegen den Beschluss des LSG vom 27.4.2010 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwältin G beizuordnen.
- 2 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Das LSG hat zu Recht durch Beschluss entschieden. Bei einem Wiederaufnahmeantrag betreffend Beschlüsse kommt statt einer Klage nur ein Antrag und ein entsprechendes Beschlussverfahren in Betracht (*BVerwG, Beschluss vom 11.5.1960 - V A 1.58*). Die "Nichtigkeitsklage" war deshalb - ohne Bindung an die Formulierung (§ 123 SGG) - entsprechend auszulegen. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, damit ohnedies nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

